Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 5393.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Hellenthal und Sistig das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Mai 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5394.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Fürstenberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5395.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861., betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. will Ich, in Berücksichtigung der Anträge des XIV. Provinziallandtages der Provinz Sachsen, nachstehende Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. (Gesetz-Sammlung S. 381. ff.) genehmigen.

Zu

Zu §. 29.

Der nach §. 29. gebildete Betriebsfonds kann neben seiner bisherigen Bestimmung zugleich als Reservefonds benutzt werden. Zu dem Ende wird gestattet, denselben theils in der im genannten Paragraphen vorgeschriebenen Weise, theils dadurch, daß die Zinsen dieses Fonds demselben zugewiesen werden, auf eine Höhe von 200,000 Thaler zu bringen. Die Direktion ist ermächtigt, den Reservefonds in Zeiten, in welchen die Sozietätsbeiträge den bisherigen Durchschnitt erheblich übersteigen, zur Uebertragung derselben bis auf diesen Durchschnittsbetrag herab zu verwenden, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Fonds niemals unter die Summe von 50,000 Rthlr. gebracht werden darf.

Zu §. 30. und in Stelle desselben.

Die versicherten Gebäude werden, unter Aufhebung des bisherigen Dreiklassensystems, in fünf Klassen eingetheilt. Es gehören, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind:

I. Zur I. Klasse:
a) Gebäude unter massiver Bedachung mit massiven Umfassungsmauern und massiven Giebeln oder Grenzmauern;
b) Gebäude, welche im Uebrigen wie ad a. konstruirt, aber nicht durch eigene massive Giebel oder Grenzmauern, sondern durch die massiven Grenzmauern oder Brandgiebel der daran stehenden Gebäude von denselben völlig abgeschlossen sind.

II. Zur II. Klasse:
a) Fachwerksgebäude unter massiver Bedachung, die auf allen Seiten nach Außen wenigstens $4\frac{3}{4}$ Zoll stark mit Steinen oder Schlacken verblendet, auch mit dergleichen verblendeten Giebeln oder Grenzmauern versehen sind;
b) Gebäude von gemauertem Fachwerk unter massiver Bedachung, welche gegen die Nachbargebäude durch massive Giebel oder Grenzmauern geschützt sind.

III. Zur III. Klasse:
Gebäude von gemauertem oder gestaaktem und mit Lehm überzogenem Fachwerk unter massiver Bedachung.

IV. Zur IV. Klasse:
a) alle Fachwerksgebäude unter massiver Bedachung, welche in der hinteren oder vorderen freien Front außer Fenstern und Thüren in dem Fachwerk offen gelassen oder mit Brettern verschlagen sind;
b) alle Gebäude, deren Dächer mit Dachpfannen und Strohpuppen gedeckt sind, auch wenn die Strohpuppen ordnungsmäßig gelehmt sind.

V. Zur V. Klasse:
alle Gebäude, die nach ihrer Bauart und ihrer Lage einer besseren Klasse nicht zugewiesen worden sind, beispielsweise

 a) alle

a) alle Fachwerksgebäude, welche gestaakt sind, ohne zugleich gelehmt zu sein;
b) alle Schrotholzgebäude und Blockhäuser;
c) alle Gebäude mit Brettergiebeln oder hölzernen Anbauten an den Giebeln, die den Nachbargebäuden zugekehrt sind;
d) alle Gebäude mit Rohr-, Holz- oder Strohbedachung, oder welche mit Theer oder nicht feuersicherer Steinpappe eingedeckt sind;
e) Gebäude mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Lehmzopfessen;
f) Holländische Windmühlen mit massivem Unterbau;
g) Holländische Windmühlen ohne massiven Unterbau und Bockwindmühlen, jedoch nur gegen Entrichtung des dreifachen Beitrags.

Für das Verfahren bei dieser Klassifikation und bei der Zulassung zur Versicherung, sowie hinsichtlich der Löschung derselben gelten nachstehende zusätzliche Bestimmungen:

1) Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend.
2) Es bleibt der Direktion überlassen, Gebäudekonstruktionen, welche vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführt sind, unter entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen zu klassifiziren.
3) Die Direktion ist ermächtigt, Gebäude, welche in den den Nachbargebäuden zugekehrten Seiten mit Oeffnungen versehen sind, in eine tiefere Klasse zu setzen, als wohin jene Gebäude ihrer sonstigen Bauart nach gehören, insofern jene Oeffnungen nicht durch feuersichere Läden leicht verschließbar eingerichtet, oder von den Nachbargebäuden nicht mindestens 1½ Preußische Ruthen entfernt sind.
4) Die um mindestens 30 Fuß von anderen Gebäuden entfernte Lage aller Gebäude, welche sonst der zweiten oder den folgenden Klassen angehören, bringt dieselben um eine Klasse höher.
5) Wenn einzeln stehende Magazine und Speicher mit feuergefährlichem Inhalte, sowie einzelne Scheunen mindestens 50 Fuß von allen anderen Gebäuden entfernt liegen, so bleiben sie in derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Bauart gehören.

   Liegen derartige einzelne Gebäude nicht mindestens 50 Fuß von anderen Gebäuden entfernt, so werden sie nach Ermessen der Direktion um eine oder zwei Klassen niedriger gesetzt. Es wird endlich in das Ermessen der Direktion gelegt, ob mit gleichartigen Gebäuden zusammengebaute Scheunen, Magazine und Speicher, wenn sie von allen anderen Gebäuden mindestens 50 Fuß entfernt liegen, dennoch um eine oder zwei Klassen tiefer zu setzen sind, als wohin sie nach ihrer Bauart gehören würden.
6) Die Direktion ist ferner ermächtigt, wegen eines hölzernen Anbaues an

den

den Wänden, ingleichen wegen einer hölzernen Gallerie das betreffende Gebäude um eine Klasse tiefer zu setzen. Dasselbe findet statt bei Gebäuden, die kein Gesimse haben, statt dessen aber mit einem aus dem Dachgebälk oder Gesparr gebildeten Vorsprung versehen sind.

7) Unter Aufhebung des §. 8. des Reglements vom 5. August 1838. und der zusätzlichen Bestimmung hierzu in der Verordnung vom 21. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung S. 443.) wird die Direktion ermächtigt, Gebäude, in denen bedeutende Feuerungsanlagen vorhanden sind, oder mehr oder weniger feuergefährliche Gewerbe oder Geschäfte getrieben werden, von der Versicherung ganz auszuschließen, oder um eine oder mehrere Klassen herabzusetzen und außerdem mit doppelten oder dreifachen Beträgen heranzuziehen.

8) Ferner ist die Direktion ermächtigt, solche Gebäude, die in der Nähe der vorbezeichneten feuergefährlichen Gebäude belegen sind, eine oder mehrere Klassen tiefer zu setzen.

9) Nicht minder ist die Direktion ermächtigt, Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen:

a) wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder sonstige Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbietet;

b) wenn der betreffende Besitzer erweislich mit Feuer und Licht fahrlässig umgeht, oder man sich bei demselben nach dem Ermessen der Direktion einer absichtlichen Brandstiftung versehen kann.

10) Die Direktion ist ermächtigt, öffentliche Gebäude, wenn sie nicht theilweise Privaten zur Benutzung überlassen und nicht zu feuergefährlicher Benutzung bestimmt sind, in die erste oder in die zweite Klasse zu setzen, sofern sie nicht ihrer Konstruktion nach zur fünften Klasse gehören.

Auch bleibt es bei der Bestimmung §. 34. a. des Reglements vom 5. August 1838., wonach Kirchen nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, nur die Hälfte des Beitrags derjenigen Klasse zahlen, zu welcher sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

11) Gebäude, welche Essen von einer solchen Weite haben, daß die gehörige Reinigung derselben durch Besteigen oder Ausbrennen nicht stattfinden kann, werden um eine Klasse tiefer gesetzt, insofern sie nicht nach pos. 9. litt. a. von der Versicherung ganz auszuschließen sind.

12) Das Zusammentreffen mehrerer Merkmale, für deren jedes einzelne die Herabsetzung in eine niedere Klasse bestimmt ist, hat doch nur die Herabsetzung um eine Klasse zur Folge.

13) Zu den massiven Gebäuden sind solche zu rechnen, deren Umfassungsmauern und Giebel ganz von Bruchsteinen, Feldsteinen, gebrannten Mauerziegeln, Schlacken oder Luftsteinen, oder auch von gestampftem Lehm, in Kalk, resp. Sandpisé oder Wellerwand ausgeführt sind.

14) Fachwerksgebäude sind solche, deren äußere Wände mit hölzernen Fachwerken

werken versehen und mit Steinen ausgemauert oder gestaakt und zugleich gelehmt sind, oder nur gestaakt sind.

15) Verblendete Fachwerkswände sind solche, deren Außenseiten durch regelrecht eingebundene und befestigte feste Steine mindestens $4\frac{3}{4}$ Zoll stark und darüber so bekleidet sind, daß dadurch alles Holzwerk nebst Fachgemäuer an den äußeren Seiten vollständig überdeckt ist.

16) Als massive Bedachung gilt die Bedeckung der Dächer von Stein, Metall, Schiefer und von Dachziegeln mit Spließen, desgleichen die Bedeckung mit einer von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannten Masse.

Ob die Bedachung mit Steinpappe als feuersicher dahin zu rechnen sei, wird in jedem einzelnen Falle nach Ermittelung ihrer Komposition von der Direktion bestimmt.

Zu §. 34.a. und in Stelle desselben.

Das Beitragsverhältniß der fünf Klassen wird hiermit dahin bestimmt, daß auf je 1 Sgr. 2 Pf. für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse 1 Sgr. 10 Pf., die dritte Klasse 3 Sgr., die vierte Klasse 3 Sgr. 7 Pf. und die fünfte Klasse 4 Sgr. 10 Pf. beisteuern muß, so daß also die Gebäude der ersten Klasse drei Fünftel und die Gebäude der zweiten Klasse zwei Fünftel weniger, die Gebäude der vierten Klasse dagegen Ein Fünftel und die Gebäude der fünften Klasse drei Fünftel mehr zu jedem ausgeschriebenen Beitrage zu entrichten haben, als die Gebäude der mittleren dritten Klasse.

Zu §. 34b. und in Stelle desselben.

Dieses Verhältniß wird zur leichteren Berechnung und Erhebung der Beiträge auf die Weise hergestellt,

daß lediglich zu diesem Behufe in einer eigends dazu bestimmten Kolonne des Sozietätskatasters (§. 81.) die Gebäude der ersten Klasse nur mit zwei Fünftheilen, die Gebäude der zweiten Klasse mit drei Fünftheilen der Summe, womit sie versichert sind, die Gebäude der vierten Klasse hingegen mit dem Zusatze eines Fünftheils und die Gebäude der fünften Klasse mit einem Zusatze von drei Fünftheilen zu dem Betrage ihrer Versicherungssummen (jedoch überall mit der Zahl 5 abgerundet, so daß Summen unter $2\frac{1}{2}$ Thaler gar nicht, von $2\frac{1}{2}$ Thaler und darüber aber für 5 Thaler voll zu rechnen sind) eingetragen werden, während jedes Gebäude der dritten Klasse auch in dieser Kolonne gerade mit der Summe eingetragen wird, womit es versichert ist.

Demnach beträgt die Verhältnißzahl eines mit 100 Thalern versicherten Gebäudes

in der I. Klasse	40	Thaler
= = II. = ...	60	=
= = III. = ...	100	=
= = IV. = ...	120	=
= = V. = ...	160	=

oder $\frac{2}{5}$, $\frac{3}{5}$, $\frac{5}{5}$, $\frac{6}{5}$ und $\frac{8}{5}$ der Versicherungssummen.

Auf

Auf die Verbindlichkeiten der Anstalt und die Rechte der Gebäudebesitzer hinsichtlich der Leistung der Versicherungssummen im Falle eines sich ereignenden Brandschadens haben diese Bestimmungen keinen Einfluß.

Zu §. 44.

Der Direktion steht das Recht zu, in jedem die Anstalt betreffenden Brandschadenfalle die nach §. 44. von der städtischen Abschätzungskommission aufgenommene Brandschädentaxe nach ihrer eigenen Wahl entweder durch die technischen Mitglieder der Abschätzungskommission einer benachbarten Stadt, oder durch einen Königlichen Baubeamten nachrevidiren zu lassen.

Bei dieser Nachrevision hat es für die Sozietäts-Direktion sein Bewenden, während dem Beschädigten freisteht, auch gegen eine auf diese Nachrevision gegründete Festsetzung die im §. 108. des Reglements vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen.

Uebergangs-Bestimmungen.

1.

Der Zeitpunkt, mit welchem die vorstehenden Abänderungen der §§. 30., 34.a. und 34.b. des Reglements in Kraft treten, wird nach Beendigung der dazu nöthigen Vorarbeiten auf den gutachtlichen Antrag der Direktion von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1862., festgesetzt, und ist mindestens vier Wochen vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

2.

Die bisherigen, in den Katastern eingetragenen Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Modifikationen, welche aus den gegenwärtigen Bestimmungen hervorgehen. Prozesse wegen Streitigkeiten, deren Veranlassung entstanden ist, bevor die gegenwärtigen Abänderungen in Kraft treten, sind noch nach den Bestimmungen des Reglements vom 5. August 1838. und der Verordnung vom 21. Juni 1852. zu entscheiden.

3.

Die sämmtlichen Kosten der durch die Einführung des Fünfklassensystems bedingten Umarbeitung und neuen Aufstellung der Brandkataster, ingleichen die desfallsigen Abschätzungsgebühren fallen der Sozietät zur Last.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Wilhelm.

Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5396.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861., betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J. genehmige Ich den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier. Die Handelskammer soll hinfort aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche zwölf Stellvertreter gewählt werden. Von diesen sind acht Mitglieder und acht Stellvertreter durch die Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Trier und je ein Mitglied und ein Stellvertreter durch die Gewerb- und Handeltreibenden eines jeden der vier andern betheiligten Kreise zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Wahlbezirks berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von mindestens zwölf Thalern veranlagt sind. Von den Mitgliedern und Stellvertretern scheiden jährlich vier Mitglieder und vier Stellvertreter aus, welche nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres durch das Loos bestimmt werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).